

Erscheint  
jeden Wochentag früh  
9 Uhr. Inserate wer-  
den bis Nachmittags  
3 Uhr für die nächst-  
erscheinende Nummer  
angenommen.

# Freiberger Anzeiger

und

## Tageblatt.

Preis  
vierteljährlich 15 Ngr.  
Inserate werden die  
gespaltene Zeile ober-  
berer Raum mit 5 A.  
berechnet.

N<sup>o</sup> 43.

Sonnabend, den 21. Februar.

1857.

### Die neue Gewerbeordnung.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches sich jetzt für die neue Gewerbeordnung des Königreichs Sachsen kund giebt, können wir nicht umhin, unsern geehrten Lesern einen längern Artikel, wie ihn die „D. A. Z.“ über den Inhalt des Entwurfs enthält, mitzutheilen. Es heißt daselbst: Das erste und zweite Capitel dieses umfangreichen Werks handelt von Dem, was sich auf Gewerbe ohne bestimmte Organisation bezieht. Das dritte Capitel enthält für die Gewerbe im engeren Sinne eine Anzahl gemeinschaftlicher wichtiger Neuerungen. Das fünfundzwanzigste Lebensjahr ist als Bedingung der Zulassung zum selbständigen Gewerbebetrieb aufgestellt. Die Zulassung von Frauen ist da ausgeschlossen, wo das corporative Wesen des Gewerbes entschieden in den Vordergrund tritt. In Betreff der Staatsangehörigkeit und Gemeindemitgliedschaft sowie des Heirathens un- selbstständiger Gewerbetreibender ist auf die bestehenden Gesetze verwiesen; den zünftigen Gesellen ist jedoch das Heirathen vor dem für die selbstständige Stablirung geforderten Alter unbedingt untersagt. Hieran schließen sich Bestimmungen, die sich auf die Verbindlichkeit aller Unternehmer, Leben und Gesundheit der Arbeiter zu berücksichtigen, sowie auf die Sicherung der Umgebungen gewisser Anlagen gegen Nachteile durch Luft und Wasser verderbende Einflüsse u. beziehen. Die Gewerbetreibenden sind zu richtigen Angaben über Maß, Gewicht und Qualität verpflichtet. Die Unzulässigkeit der Taxen ist als Regel aufgestellt, und nur für Brot und Fleisch ist an bestimmten Orten die locale Einführung einer Taxe als Ausnahme mit Genehmigung der Regierungsbehörde nachgelassen. Der Entwurf geht nun zu den allgemeinen Sätzen über Berechtigung über. Jede Berechtigung zum Gewerbebetrieb ist nur als Ausfluß des öffentlichen Rechts anzusehen und daher der Regulirung im Verwaltungswege unterworfen, woraus von selbst die Unzulässigkeit einer Entschädigungsforderung im Falle von Abänderungen hervorgeht. Verbotungsrechte, d. h. persönliche Rechte Gewerbetreibender, von der Behörde fordern und im Wege des Processes erzwingen zu können, daß Andern etwas verboten werde, giebt es nicht mehr. Die nun folgenden Grundsätze für die Beurtheilung des Umfangs der Berechtigungen sprechen eine Befreiung von den jetzt als wesentlich betrachteten Innungs- sranken aus. Weitere Bestimmungen geben den Wechsel des Gewerbes und die gleichzeitige Betreibung zweier Gewerbe unter leichten Einschränkungen frei. Eine völlige Entlocalisirung des Gewerbes, indem man jedem Gewerbetreibenden gestattet, an jedem beliebigen Orte des Landes ohne weiteres zu arbeiten, ist in dem Entwurfe nicht ausgesprochen. Auf Bestellung kann nach allen Orten hin gearbeitet und das Product am Orte des Kunden aufgestellt werden. Das Verbot zweier oder mehrerer Verkaufslocale an einem Orte besteht fort. Der Unterschied zwischen Stadt und Land ist in §. 38—42 in der Hauptsache und zwar wesentlich nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. Oct. 1840 festgehalten. Der zweite Abschnitt umfaßt die in- nungsmäßigen Gewerbe und enthält alle die Bestimmungen, welche die wesentlichsten Abänderungen des gegenwärtigen Zu- standes bedingen. Außer denjenigen Gewerben, welche — wie die Korbmacher z. B. — nur an einzelnen Orten bisher zünf- tig waren, hat man auch diejenigen unter die innungsähnlichen verwiesen, welche ihrer Natur nach dem Fabrikbetriebe sehr nahe stehen, und bei denen technisch-wissenschaftliche Principien

— chemischer oder mechanischer Art — für die Ausübung, der eigentlichen Handfertigkeit und mechanischen Uebung gegenüber, entschieden in den Vordergrund treten, wie die Färber, die Gerber, die Seltensieder, die Töpfer. In Betreff der Zusammen- legung der Innungsgebiete hat man sich auf das dormalen Nothwendigste beschränkt, dabei aber vorausgesetzt, daß die An- wendung des in §. 5 ausgesprochenen Grundsatzes, nämlich die Fortbildung dieser Einteilungen im Verwaltungswege durch die oberste Gewerbebehörde nach Anhörung der Organe der Ge- werbetreibenden Annahme finde, und somit der Weg gegeben sei, weiterhin sich zeigenden Bedürfnissen zu genügen. Es sind demnach diejenigen Innungen, welchen entweder in Folge der Veränderung der Verhältnisse nur ein zu selbstständiger Existenz kaum ausreichendes Gebiet geblieben ist oder welche durch so künstliche, natürlich Zusammengehöriges scheidende Grenzen ge- trennt sind, daß eine einigermaßen freie technische Bewegung ohne stete Uebergriffe in die Nachbargebiete unmöglich fällt, in Betreff ihrer Arbeitsgebiete miteinander vereinigt worden, und gehören dahin die Nagelschmiede, die Sporer, die Büchsenma- cher, die vielen kleinen Innungen für feinere Schmiedearbeit, die Kupferschmiede, die Zinngießer, die Kamm- und Bürsten- maker, die Glaser, die Steinmeger, die Gruppe der Sattler, Riemer, Beutler und Täschner, die verschiedenen Gattungen der Weber. Um sowohl den Begriff der verwandten Gewerbe — für den gegenseitigen Ersatz bei Mangel an Meistern der ein- zelnen Gewerbe — mehr als bisher zu fixiren, als auch um schon jetzt die Anhaltspunkte für weitere Vereinfachung der Gebiete durch die spätere Praxis zu geben, sind die 26 noch aufrechterhaltenen Innungen in neun Gruppen nach ihrer tech- nischen Verwandtschaft gebracht, innerhalb welcher sich zu- nächst weitere Vereinigungen zu bewegen haben werden. Zur Erleichterung des Uebergangs ist nachgelassen worden, daß die früher getrennten Innungen, wenn sich der sofortigen Vereinigung ihrer Verwaltung in Vermögensverhältnissen u. Schwierigkeiten entgegenstellen, vorläufig ihre formelle Trennung noch beibehalten können. Dagegen ist die unbedingte Auflösung aller aus den verschiedensten Gewerben zusammengesetzten und früher nur zum Zweck der Gewinnung innungsmäßiger Ver- bietungsrechte und der Fügigkeit, Meister zu schaffen, ins Be- ben gerufenen Gesamttinnungen ausgesprochen. Folgendes sind die neun Gruppen, auf welche man die Innungen zu reduciren beabsichtigt: 1) Grobschmiede (Eißel- und Hufschmiede, Nagel- schmiede, Bergschmiede); Schlosser (Sporer, Großuhrmacher, Büchsenmacher, Windenmacher); Kleinschmiede (Bohr-, Sägen-, Zeug-, Zirkel- und Waffenschmiede, Feilenhauer, Messerschmiede.) 2) Blecharbeiter (Klempner und Flaschner, Röhrenmacher, Kupferschmiede); Metallgießer (Eis-, Roth-, Glocken- und Stückgießer, Zinngießer); Gold- und Silberarbeiter, Juweliere; Gürtler- und Metallbroncearbeiter (Schwertfeger, Nadler zum Theil). 3) Drechsler (in Horn, Bein und Holz); Kamm- und Bürstenmacher. 4) Tischler (Bau-, Möbel-, Galanterie- und Kunsttischler, Parquetierarbeiter, Büchsenmacher) und Glaser; Böttcher (Großböttcher und Kleinbinder); Wagner, Rade- und Stellmacher; Zimmerleute. 5) Maurer und Steinmeger. 6) Sattler und Riemer, Beutler und Handschuhmacher (Banda- gisten), Täschner und Tapezierer; Schuhmacher (Pantoffelma- cher); Buchbinder (Futteral- und Pappmacher). 7) Schneider; Kürschner; Hutmacher (und Filzarbeiter). 8) Weber (Lein-, Wollen- und Seidenweber, Zeug-, Rasch-, Sprizenschlauchma-

Sund,  
auf den  
zurück.  
Ohnung  
Nr. 806.

Bassthoj  
Der Klei-  
he Fin-  
Douceur  
ugeben.

ranaten  
Finder  
abzu-  
ge.

nd neu-  
1857.  
B. C.

Kran-  
den 22.  
Verein-  
entge-  
scheinen  
and.

neten.  
57,

die all-  
Stadt-

vertretern  
assen der  
Einkom-

ang von  
8 Rath-  
Organi-  
tet.

7 Uhr

ar.  
27 Ngr.

28

15

r.  
25 1/2 Ngr.

22 1/2

15

ar.  
18

11 1/2